

## Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 9 Abs. (3) LGBl. 34/2005 Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP),  
wo es wie folgt lautet:

*(3) Eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in die Pläne oder Programme einbezogen wurden und aus welchen Gründen die angenommenen Pläne oder Programme nach der Durchführung einer Alternativenprüfung gewählt wurden, ist in geeigneter Form zugänglich zu machen, wobei diese nach Abs. 1 kundgemacht werden kann. Hierbei ist darauf einzugehen, wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen berücksichtigt wurden. Für die Dauer der Wirksamkeit der Pläne oder Programme hat die Planungsbehörde jedermann auf Verlangen Einsicht in den Plan oder das Programm oder die zusammenfassende Erklärung zu gewähren.*

Der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung der Novelle zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 und den damit einhergegangenen Änderungen ist gemeinsam mit dem Entwurf zur Novelle des TSSP aufgelegt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß der Bestimmungen des § 6 TUP zugänglich gemacht worden.

Folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Anmerkungen sind im Zuge dieses Begutachtungsverfahrens eingegangen. Diese Stellungnahmen werden nachfolgend hinsichtlich Umweltrelevanz kurz zusammengefasst wiedergegeben:

### **Österreichischer Alpenverein**

Kritisiert wird, dass nach einer fünf-jährigen Laufzeit die Evaluierung zu einer Abänderung und damit verbunden zu einer Auflösung des im Jahre 2005 erreichten Kompromisses führt. Mit dem Entwurf verlässt die Landesregierung den erreichten Kompromiss für eine ausbalancierte Alpine Raumordnung und sieht keine Maßnahmen vor, wie die extensiv zu nutzenden Räume erhalten bleiben.

Die Seilbahnunternehmen können bei der Landesregierung eine Vorprüfung betreffend der Frage, wie Projekte realisiert werden können, beantragen. Dem Alpenverein wird keine Hilfestellung angeboten, wie wertvolle Naturoasen und Kernräume des Alpinismus und Alpentourismus erhalten und vor Überbauung bewahrt werden sollen.

Es fehlt eine Erhärtung des § 8 Abs. 6 als Ausschlusskriterium und jeglicher Ansatz zur raumordnerischen Festlegung von Endausbaugrenzen der Schigebiete. Die Seilbahngrundsätze des Landes Tirol mit Festlegung der Grenzen der Schigebiete in den Tourismusgebieten waren 1996 hinsichtlich dieser Frage weiter vorangeschritten.

### **Deutscher Alpenverein**

Grundsätzlich wird der Entwurf begrüßt. Jedoch sollte der Festlegung „klarer Ausbaugrenzen“ wesentlich größeres Gewicht zukommen und kann daher der Definition des Begriffes Neuerschließung nicht zugestimmt werden.

Der DAV sieht sich als wichtigen Bestandteil des Tourismus in Tirol (134 Hütten mit knapp 9000 Schlafplätzen, 400.000 Nächtigungen/Jahr, mehre tausend km langes Wegenetz). Die wirtschaftliche Bedeutung des Skitourismus ist in die alpine Raumordnung zu integrieren, dazu gehört aber auch der Wert unerschlossener Räume. Daher sind Festlegungen zu „Ausbaugrenzen“ zu treffen. Das Programm ist dafür ein wichtiger Handlungsrahmen und soll in einigen Punkten erweitert bzw. verschärft werden.

Begrüßt wird das Verbot von Neuerschließungen. Kritisiert wird, dass damit der weiträumige Zusammenschluss bestehender Schigebiete oder die Erweiterung nicht eingeschränkt werden. Die Definition Neuerschließung ist nicht nachvollziehbar, zumal die Evaluierungsgruppe dafür keinen Anlass gesehen hat und stellt die Neudefinition eine Aufweichung der bisherigen Grundsätze dar (bisher frei gehaltene Bereiche können erschlossen werden).

Es ist daher notwendig den ursprünglichen Punkt unter § 2 (1) b zur Errichtung von Zubringerbahnen zu bestehenden Schigebieten wieder in das ROP aufzunehmen.

Die Begründung ‚*mögliche unlogische Beurteilungsergebnisse*‘ ist nicht nachvollziehbar und stellt auch kein Anlass dar, um Grundsätze zur Erschließung aufzuweichen. Ziel des ROP ist es nicht Schigebiete auszuweiten, sondern der weiteren Erschließung Grenzen zu setzen und die Erschließung neuer Geländekammern generell auszuschließen.

### **Landesumweltschutz**

Neuerschließung:

In Hinblick auf den Klimawandel und seine Auswirkungen in Tirol muss festgehalten werden, dass hochspezialisierte Arten aufgrund der klimatischen Veränderung und nunmehr auch durch die Erweiterungsmöglichkeiten der Schigebiete immer mehr unter Druck kommen. Wenn auch die Neudefinition von „Neuerschließungen“ nur ein Teilaspekt des drohenden Artenverlusts in Tirol ist, so liefert sie doch einen Beitrag dazu.

Weiters ist zu befürchten, dass die neue Regelung keine klare Interpretation von Seiten der Seilbahnwirtschaft gewährleistet und so wie in verschiedenen anderen Bereichen auch mit einer Interpretationszone gerechnet werden muss, die zumeist zu Lasten von Natur und Landschaft geht. Der bisherige Lenkungseffekt mit dem Verbot von „Neuerschließungen“ hat dennoch ein wirtschaftliches Florieren der Seilbahnwirtschaft ermöglicht und auch nicht als Hemmschuh fungiert, wie die eingangs dargelegten Zahlen eindrücklich belegen. Es steht zu befürchten, dass die möglichen Neuerschließungen eine mittelfristige Trendentwicklung weg von der traditionellen Schierschließung und Nutzung hin zu neuen, klima- und zukunftssträchtigen Modellen verlangsamt bzw. stört und Finanzmittel in einem Bereich bindet, der langfristig weder nachhaltig noch ressourcenschonend aufrechtzuerhalten ist. Somit sieht der Landesumweltschutz die Aufweichung des Begriffs als einen Verlust einer strategischen Orientierung für das Land Tirol betreffend Skierschließungen aufgrund des deutlich reduzierten Lenkungseffekts und lehnt die Neuformulierung des Begriffs „Neuerschließung“ entschieden ab.

Die einhergehende Verlagerung auf die Verfahrensentscheidung (speziell im Naturschutz) ohne Möglichkeit einer landesweiten strategischen Betrachtung wäre nach Ansicht des Landesumweltanwalts jedenfalls eine Verschlechterung zum Ist-Zustand.

Aufgrund des mit einer Änderung der Definition von „Neuerschließungen“ zu erwartenden Anstiegs des Erschließungsdrucks auf den hochalpinen Raum wird seitens der Tiroler Umweltanwaltschaft auf folgende Aspekte hingewiesen, denen im Zug der Erstellung eines strategischen Papiers wie dem TSSP Rechnung zu tragen wäre:

1. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass nicht zuletzt aufgrund des Temperaturanstiegs zunehmend höher gelegene Regionen für Schierschließungen genutzt werden. Dies bedeutet, dass der Druck auf Lebensräume und Arten steigt, die aufgrund der extrem kurzen Vegetationszeit im Hochgebirge an diese Standorte angepasst sind und nicht in andere Gebiete ausweichen können. Tirol trägt hinsichtlich endemischer bzw. sonstiger hoch schutzwürdiger Arten eine europäische und nationale Verantwortung für den Erhalt und wäre dies nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft im neuen TSSP zu berücksichtigen. Zahlreiche Pistenherstellungsarbeiten der vergangenen Jahre im hochalpinen Raum zeigen, dass speziell Geländeänderungen oberhalb von 2500 m Seehöhe zu langfristigen und irreversiblen Beeinträchtigungen der Vegetationsdecke führen und auch bei aufwendiger Rekultivierungsarbeit keine der natürlichen Vegetation auch nur annähernd ähnliche Bepflanzung möglich ist. Dies wirkt sich neben dem Lebensraumverlust auch nachteilig auf den Wasserrückhalt aus. Dementsprechend fordert die Tiroler Umweltanwaltschaft, dass oberhalb von 2500 m Seehöhe zukünftig keine Geländeänderungen zulässig sein sollen.
2. Die im § 6 dargelegten Positivkriterien werden in Ihrer jetzigen Form vielfach ignoriert. Dies liegt wohl auch in der weichen Formulierung („besondere Rücksicht zu nehmen“) die für die Projektanten und bauausführenden Firmen nicht wirklich greifbar ist. Hier würde eine Konkretisierung der Formulierung für beide Seiten eine Besserung bringen. Diese soll zum Schutz besonders empfindlicher oder seltener Lebensräume erfolgen. Nach Ansicht des Landesumweltanwalts sollten die empfindlichsten Lebensräume taxativ von einer skitouristischen Nutzung ausgenommen sein. Hier möchte ich anregen, auf Basis von Expertenwissen und in Abstimmung mit Interessensvertretern eine Liste solcher Standorte zu fixieren.
3. In den vergangenen zwei Jahren stieg der Druck auf bestehende Schutzgebiete massiv. Ausbaupläne verschiedenster Seilbahnunternehmen beinhalten Durchquerungen oder sonstige Nutzung von Flächen innerhalb von Schutzgebieten. Aus Naturschutzsicht ist die Einrichtung eines Schutzgebietes nur als langfristiges Bekenntnis sinnvoll und ist daher jegliches „Antasten“ bestehender Schutzgebiete entschieden abzulehnen. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Tiroler Schutzgebiete als besondere Erholungsräume seit einigen Jahren von Seiten der Tirol Werbung und einzelner Tourismusregionen beworben werden. In diesem Zusammenhang steht die Landschafts-Qualität insbesondere aufgrund des Fehlens von Bauten oder sonstiger Anlagen im Vordergrund. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang zudem auf den erst beschlossenen Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“.
4. Angeregt wird, dass künftig in Planungen für Skipisten solche Flächen dargestellt und abgegrenzt werden, die keine Geländeänderung erfahren sollen.

### **Landwirtschaftskammer Tirol**

Auf Grundlage des TROG 2011 ist durch das TSSP ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden umzusetzen. Daher muss bei der Erschließung von Geländekammern ein bodensparender Umgang zentrales Anliegen sein. Mit dem Vordringen der Seilbahnwirtschaft in bisher seilbahnwirtschaftlich nicht beanspruchte Produktionsräume der (Berg-) Landwirtschaft dürfen die blühenden und damit landwirtschaftlich bewirtschafteten Landschaften nicht verdrängt werden.

Der mit der Änderung des TSSP einhergehende Flächenverbrauch wird kritisch betrachtet.

### **Abt. Umweltschutz**

Die Beibehaltung der Systematik im vorliegenden Entwurf wird seitens der Abteilung Umweltschutz begrüßt. Dass nunmehr der Begriff der durch das Raumordnungsprogramm für unzulässig erklärten „Neuerschließungen“ eingeschränkt wird, bedeutet aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes zwar eine gewisse Verschlechterung, weil dadurch – wie auch im beigeschlossenen Umweltbericht dargelegt – zumindest potentiell erhebliche Umwelteingriffe ermöglicht werden, allerdings sind die Beweggründe, die zu dieser Änderung geführt habe, in gewisser Weise nachvollziehbar. Nachdem die bisher als Neuerschließung und künftig als Erweiterung zu beurteilenden Vorhaben zudem dem nahezu unverändert beibehaltenen bzw. teilweise sogar verschärften „Kriterienkatalog“ entsprechen müssen, scheint gewährleistet, dass die Naturschutzbelange dennoch entsprechende Berücksichtigung finden. Außerdem wird in den Erläuterungen – rechtsrichtig – ausgeführt, dass das TSSP die Ergebnisse eines Naturschutz- oder UVP-Verfahrens nicht vorwegnimmt. Damit ist zusätzlich gewährleistet, dass die vorgesehene Änderung des Programms keine nachteiligen Auswirkungen für die Naturschutzbelange haben muss.

**Die Stellungnahmen zeigen keine über den Umweltbericht hinausgehenden neuen Umweltbelastungen auf. Das TSSP wird nun novelliert und nicht neu erlassen. Die umweltrelevanten Bestimmungen bleiben jedoch in unveränderter Form bestehen, weshalb der Umweltbericht weiterhin Gültigkeit hat. Durch die vorgegebenen Maßnahmen des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm kann gewährleistet werden, dass die Umweltauswirkungen in vertretbarem Ausmaß bleiben.**

Innsbruck, am 8. Juli 2011